

Gebührenordnung für den Borgfelder Friedhof in der ab 15.11.2023 geltenden Fassung

I. Grabstellengebühren

1a)

Erwerb eines Nutzungsrechtes (Neuerwerb) über 25 Jahre für eine Erdbestattungsstelle je Grab
€ 750, --

1b)

Verlängerung des Nutzungsrechtes für 25 Jahre

€ 750,--

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann auch für 5, 10, 15 oder 20 Jahre erfolgen; die Gebühren reduzieren sich entsprechend (€ 150,-, € 300,-, € 450,- bzw. € 600,-).

2a)

Erwerb eines Nutzungsrechtes (Neuerwerb) über 25 Jahre für eine
Urnengrabstelle in der Größe 0,80m lang und 0,80m breit für vier Urnen je Grab

€ 750,--

2b)

Verlängerung des Nutzungsrechtes für 25 Jahre

€ 750,--

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann auch für 5, 10, 15 oder 20 Jahre erfolgen; die Gebühren reduzieren sich entsprechend (€ 150,-, € 300,-, € 450,- bzw. € 600,-).

3)

Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle im Rasenurnenfeld inklusive gärtnerische
Pflege für 25 Jahre

€ 600,--

4)

Erwerb eines Nutzungsrechtes (Neuerwerb) über 25 Jahre für eine Urnengrabstelle auf einer
Urnengemeinschaftsanlage inklusive gärtnerische Anlage und Pflege für 25 Jahre

€ 790,--

Hinweis:

Der Erwerb dieser Urnengrabstelle verpflichtet zum Kauf einer Schriftplatte. Separate
Abwicklung und Abrechnung über einen vom Kirchenvorstand festgelegten Steinmetz.

5a)

Erwerb eines Nutzungsrechtes (Neuerwerb) über 25 Jahre für eine
Urnepartnergrabstelle mit einer Granitstele inklusive gärtnerische
Anlage und Pflege für 25 Jahre

€ 5.600, --

Hinweis:

Die Beschriftung der Stele mit Namen ggf. Geburtsnamen, Geburts- und Sterbetag des/der Erstverstorbenen ist durch die Gebühr abgegolten. Die Beschriftung der Stele mit den Daten des Partners/der Partnerin erfolgt gegen gesonderte Berechnung durch einen vom Kirchenvorstand bestimmten Steinmetz.

Gestalt und Farbe der Stele sowie die Art der Beschriftung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

5b)

Verlängerung des Nutzungsrechtes **€ 100,--** pro Jahr.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Urne hinaus ist nicht möglich.

II. Bestattungsgebühren

1)

Sargbestattung von Personen älter als 5 Jahre

€ 450,--

2)

Sargbestattung von Personen bis 5 Jahre

€ 350,--

3a)

Gebühr für das Ausheben der Grube für eine Erdbestattung

€ 750,--

3b)

Gebühr für Sargträger

€ 300,--

4)

Urnenbestattung

€ 250,--

5a)

Gebühr für das Ausheben eines Urnengrabes

€ 75,--

5b)

Gebühr für den Urnenträger

€ 50,00

6)

Kirchenbenutzung mit Orgel (falls gewünscht) zusätzlich zu den Gebühren unter 1 – 5

€ 230,--

(Zuschläge für erhöhte Energiekosten werden vom Kirchenvorstand ggf. nach Aufwand festgelegt)

Hinweise:

Das Abheben oder Wiederaufstellen eines Grabmals oder einer Einfassung ist Angelegenheit der Nutzungsberechtigten. Es ist außerdem die Pflicht der Nutzungsberechtigten, auf die Standfestigkeit des Grabmals zu achten.

III. Weitere Gebühren

1)

Namensumschreibung einer Grabstelle

€ 40,--

2)

Für die zweite und jede weitere Ausfertigung einer Grabstellenurkunde je Ausfertigung

€ 40,--

3)

Genehmigung einer Grabeinfassung und eines Grabmals

€ 40,--

4)

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden jeweils nach Aufwand vom Kirchenvorstand festgesetzt.

5)

Für Urnen, die auf einer Erdbestattungsstelle beigesetzt werden, ist zusätzlich eine Gebühr von **€ 250,--** zu entrichten.

6)

Die Gebühren für weitere Arbeitsleistungen und Sonderleistungen werden vom Kirchenvorstand nach Aufwand festgesetzt.

IV.

Für die Bestattung von Personen, die keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, erhöhen sich die Gebühren in Abschnitt I, in Abschnitt II Nr. 1, 2, 4 und in Abschnitt III Nr. 5 um jeweils 100%.

Der Kirchenvorstand